

GESETZENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft erlassen wird und das Wiener Krankenanstaltengesetz, das Wiener Archivgesetz, das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz und das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz geändert werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft

Ziel

§ 1. Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Personen in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens und Pflegebereichs in Wien ist beim Amt der Landesregierung eine Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft einzurichten.

Aufgaben

§ 2. Die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Beschwerden von Personen oder deren Angehörigen in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens und Pflegebereiches in Wien,
2. Aufklärung von Mängeln oder Missständen insbesondere im Rahmen der Unterbringung, der Versorgung, der Betreuung sowie der Heilbehandlung von Patientinnen und Patienten,
3. Erteilung von Auskünften,
4. Prüfung von Anregungen,
5. Abgabe von Empfehlungen,
6. sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben.

Prüfbefugnisse

§ 3. (1) Wird die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft mit Angelegenheiten des Gesundheitswesens und Pflegebereichs in Wien im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung befasst (insbesondere Krankenanstalten, Wohn- und Pflegeheime, Rettung und Krankenförderung, Angebote und Dienste der Stadt Wien im Gesundheitswesen und Pflegebereich), haben die zuständigen Landes- und Gemeindeorgane in Vollziehung des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes sowie im eigenen und im vom Land übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sowie der Fonds Soziales Wien im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Rechtsträger der Einrichtungen und der Fonds Soziales Wien sind verpflichtet, der Anwaltschaft auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, Akteneinsicht zu gewähren oder Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Anwaltschaft nicht wirksam.

(2) Wird die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft mit einer Angelegenheit des Gesundheitswesens und Pflegebereichs in Wien im Rahmen der Bundesverwaltung befasst (insbesondere frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, Apotheken, Dentistinnen und Dentisten, Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), sind die betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen einzuladen, zum konkreten Vorbringen Stellung zu nehmen. Die Anwaltschaft hat erforderlichenfalls mit internen Informations- und Beschwerdestellen, bei den freien Berufen auch mit den gesetzlichen beruflichen Vertretungen zusammenzuarbeiten.

Die Besetzung der Leitung

§ 4. Die Bestellung der Leitung der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung durch die Landesregierung für jeweils fünf Jahre.

Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

§ 5. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die gemäß § 4 bestellte Person ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Die Bediensteten der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft sind nur an deren oder dessen Weisungen gebunden.

(2). Die gemäß § 4 bestellte Person unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

Tätigkeitsbericht

§ 6. Die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 30. September jeden Jahres einen Bericht in anonymisierter Form zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen.

Personal- und Sacherfordernisse

§ 7. Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Landesregierung zu sorgen.

Abgabefreiheit

§ 8. Im Tätigkeitsbereich der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

Schlussbestimmungen

- § 9. (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
 (2) (**Verfassungsbestimmung**) § 5 Abs. 1 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
 (3) Das Gesetz über die Wiener Patienten-anwaltschaft, LGBl. Nr. 19/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 24/2006, tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.
 (4) Die bisherige Wiener Patienten-anwaltschaft gilt solange als Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft und hat deren Aufgaben auf der Basis dieses Gesetzes zu besorgen, bis eine Bestellung gemäß § 4 erfolgt ist.

Artikel II

Änderungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. Nr. 23/1987, zuletzt geändert mit dem Gesetz LGBl. Nr. 44/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 15a Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. einer gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft bestellten Person.“

2. § 17a Abs. 6 lautet:

„(6) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Patienten über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft zu informieren.“

3. § 46a Abs. 7 lautet:

„(7) Der Betrag gemäß Abs. 6 ist von den Trägern der Krankenanstalten einzuheben und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft für Entschädigungen nach Schäden zur Verfügung zu stellen, die durch die Behandlung in diesen Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.“

Artikel III

Änderung des Wiener Archivgesetzes

Das Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut, Wiener Archivgesetz – Wr. ArchG, LGBl. Nr. 55/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 5 lit. c lautet:

„c) der durch Landesgesetz beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten Anwaltschaften, wie z.B.: die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft und die Umwelthanwaltschaft,“

Artikel IV

Änderungen des Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetzes

Das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. Nr. 15/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z 17 lautet:

„17. Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewohnerservicestelle (bei Heimen für mehr als 50 Bewohner) und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft;“

2. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Heimträger hat die Bewohner und deren Vertrauenspersonen über die Möglichkeit des Vorbringens ihrer Anliegen, Beschwerden oder Wünsche bei der Wiener

Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur nachweislich schriftlich zu informieren.“

3. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Verstößen gegen die Rechte der Bewohner hat die Bewohnerservicestelle den Heimträger und die Direktion unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf die Beseitigung der festgestellten Unzulänglichkeiten hinzuwirken. Wird dem in angemessener Frist nicht entsprochen, kann sich die Bewohnerservicestelle an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur wenden.“

4. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) In jedem Heim hat ein Vertreter der bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur eingerichteten Heimkommission regelmäßig Sprechtag abzuhalten, bei denen die Bewohner oder deren Vertrauenspersonen die Gelegenheit haben, Anliegen, Beschwerden oder Wünsche vorzubringen.“

5. § 25 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Mitteilungen an Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörden sowie an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur zur Wahrnehmung der diesen Stellen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;“

6. § 29 Abs. 1 erster Satz lautet:

“Zur Unterstützung des Magistrats bei seiner Aufsicht und zu dessen Beratung in Heimangelegenheiten ist bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur eine Heimkommission einzurichten.“

7. § 29 Abs. 2 dritter Satz lautet:

“Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind vom Magistrat im Einvernehmen mit der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur zu bestellen.“

8. § 29 Abs. 6 lautet:

“Die Führung der laufenden Geschäfte, die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenadvokatur.“

Artikel V

Änderung des Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz

Das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds, Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 3/2006, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. die gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft bestellte Person.“

Artikel VI

Die Bestimmungen der Artikel II bis V treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Die Wiener Patienten-anwaltschaft war schon bisher auch zur Prüfung von Beschwerden und Missständen in Pflegeheimen zuständig. Seit dem Jahr 2003 besteht parallel dazu eine Wiener Pflegeombudsstelle auf vertraglicher Grundlage. Diese Situation ist sowohl auf Grund der Doppelzuständigkeit für den Pflegebereich als auch wegen der unterschiedlichen Prüfmöglichkeiten unbefriedigend.

Ziel:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der landesgesetzlichen Einrichtung einer Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft, in der die derzeitige Wiener Patienten-anwaltschaft und die Wiener Pflegeombudsstelle wie in einigen anderen Bundesländern organisatorisch zusammengefasst werden sollen.

Inhalt:

Schaffung einer landesgesetzlichen Grundlage zur Einrichtung einer Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft wie in einigen anderen Bundesländern; sprachliche Anpassung landesgesetzlicher Vorschriften

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien

Kosten:

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Im Bereich der Landesverwaltung ist mit Mehrkosten nicht zu rechnen, da die Aufgaben der Wiener Patienten-anwaltschaft mit denen der Wiener Pflegeombudsstelle in einer Organisationseinheit zusammengefasst werden, wodurch Synergieeffekte zu erwarten sind.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Gesetz fällt nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Weisungsfreistellung sowie deren In-Kraft-Tretens Bestimmung hat jeweils durch Verfassungsbestimmung zu erfolgen.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Die Wiener Patienten-anwaltschaft war schon bisher auch zur Prüfung von Beschwerden und Missständen in Pflegeheimen zuständig. Seit dem Jahr 2003 besteht parallel dazu eine Wiener Pflegeombudsstelle auf vertraglicher Grundlage.

Die Zahl der älteren Menschen hat in den letzten Jahren stark zugenommen und wird auch weiterhin steigen. Damit wächst auch der Pflegebereich und der Bereich der medizinischen Betreuung älterer Menschen immer mehr an. Auf Grund der Fortschritte in der Medizin und in der Pflege können die pflegebedürftigen Menschen sowohl medizinisch als auch pflegerisch wesentlich besser betreut und versorgt werden. Somit gewinnt auch der geriatrisch-medizinische Bereich immer mehr an Bedeutung. Es ist daher oft schwierig, die Zuordnung einer Betreuungssituation als Pflege oder als medizinische Betreuung eindeutig zu treffen.

Auf Grund dieser Situation ist es zweckmäßig, eine Einrichtung zu schaffen, die als Beschwerdestelle sowohl für den medizinischen als auch für den pflegerischen Bereich zuständig ist. Damit werden Doppelgleisigkeiten und Kompetenzkonflikte vermieden. Es sollen daher die derzeitige Wiener Patienten-anwaltschaft und die Wiener Pflegeombudsstelle organisatorisch in einer Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft zusammengefasst werden. Mit der Zusammenschließung der beiden Funktionen sind Synergieeffekte zu erwarten.

In sechs anderen Bundesländern sind Einrichtungen zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden im medizinischen- und pflegerischen Bereich gesetzlich normiert. Es sind dies die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Vorarlberg, Steiermark und Tirol. In fünf dieser Bundesländer sind die Beschwerdeeinrichtungen für medizinischen und pflegerischen Bereich in einer Organisationseinheit zusammengefasst, lediglich in Tirol bestehen getrennte Organisationseinheiten für beide Bereiche.

Landesgesetzliche Bestimmungen, die die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft zum Inhalt haben, sind sprachlich an die geänderte Rechtslage anzupassen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Im Bereich der Wiener Landesverwaltung ist nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Auf Grund des Zusammenfassens der Wiener Patientenanwaltschaft und der Wiener Pflegeombudsstelle in einer organisatorischen Einheit werden sich Synergieeffekte und somit geringere Kosten ergeben. Eine genaue Bezifferung des voraussichtlichen Einsparungspotenzials ist derzeit nicht möglich.

III. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung werden die gesetzlich eingerichtete Wiener Patientenanwaltschaft und die vertraglich eingerichtete Wiener Pflegeombudsstelle organisatorisch zusammengefasst.

Zu § 2:

Die Aufgaben der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft werden mit dieser Bestimmung verdeutlicht. Unter sonstige durch Gesetz übertragene Aufgaben im Sinne der Ziffer 6 ist zum Beispiel die Führung der laufenden Geschäfte, die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Vorbereitung der Sitzung der Heimkommission nach dem Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz zu verstehen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung normiert den Umfang der Befugnisse der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen (Gemeinde, Land, Bund). Im Bereich der Bundesverwaltung steht dem Landesgesetzgeber diese hoheitliche Kompetenz nicht zu. In diesem Bereich kann lediglich um Information und Stellungnahmen ersucht werden. Der Fonds Soziales Wien ist neben den Rechtsträgern der Einrichtungen und im gleichen Maße von der Verpflichtung zur Unterstützung der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft erfasst.

Zu § 4:

Bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft handelt es sich um ein Landesorgan. Die Besetzung der Funktion der Leitung erfolgt daher nach öffentlicher Ausschreibung durch die Wiener Landesregierung.

Zu § 5:

Die Leitung der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Die Bestimmung gewährleistet die verfassungskonforme Normierung der Weisungsfreiheit und legt die Amtsverschwiegenheit fest.

Zu § 6:

Die Landesregierung und der Landtag sollen regelmäßig unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit über die Tätigkeit der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft informiert werden. Mit diesem Tätigkeitsbericht besteht die Möglichkeit, Verbesserungen sowohl im Bereich der Verwaltung als auch der Gesetzgebung anzuregen.

Zu § 7:

Da die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft ein Landesorgan ist, hat das Amt der Wiener Landesregierung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

Zu § 8:

Die Befreiung von Landesverwaltungsabgaben in diesem Bereich soll den niederschweligen Zugang zu dieser Serviceeinrichtung ermöglichen.

Zu § 9:

Die gesonderte In-Kraft-Tretens-Bestimmung im Abs. 3 ist auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 1 erforderlich (vgl. z.B. VfSlg 1681).

Abs. 4 schafft eine gesetzliche Grundlage für die derzeit eingerichtete Wiener Patienten-anwaltschaft, ihre Aufgaben bis zur Einrichtung einer Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft fort zu führen.

Zu Artikel II bis V

Landesgesetzliche Bestimmungen sind sprachlich an die geänderte Rechtslage anzupassen. Inhaltliche Veränderungen sind damit keine verbunden. Für jedes Gesetz wurde jene geschlechtsspezifische Bestimmung gewählt, die dem System des jeweiligen Gesetzes entspricht.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Artikel II**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 15a Abs. 4 Z 6:</p>	<p>§ 15a Abs. 4 Z 6:</p>
<p>6. einem Patientenvertreter und einem Vertreter der Wiener Patientenanwaltschaft,</p>	<p>„6. einer gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft bestellten Person.“</p>
<p>§ 17a Abs. 6:</p>	<p>§ 17a Abs. 6:</p>
<p>(6) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Patienten über die Wiener Patienten-anwaltschaft zu informieren.</p>	<p>„(6) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Patienten über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft zu informieren.“</p>
<p>§ 46a Abs. 7:</p>	<p>§ 46a Abs. 7:</p>
<p>(7) Der Betrag gemäß Abs. 6 ist von den Trägern der Krankenanstalten einzuheben und der Wiener Patienten-anwaltschaft für Entschädigungen nach Schäden, die durch die Behandlung in diesen Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>„(7) Der Betrag gemäß Abs. 6 ist von den Trägern der Krankenanstalten einzuheben und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft für Entschädigungen nach Schäden zur Verfügung zu stellen, die durch die Behandlung in diesen Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.“</p>

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Artikel III**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 3 Z 5 lit. c:</p>	<p>§ 3 Z 5 lit. c:</p>
<p>c) der durch Landesgesetz beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten Anwaltschaften, wie z.B.: die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Patienten-anwaltschaft und die Umwelthanwaltschaft,</p>	<p>„c) der durch Landesgesetz beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten Anwaltschaften, wie z.B.: die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft und die Umwelthanwaltschaft,“</p>

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG	
Artikel IV	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 4 Abs. 2 Z 17:</p> <p>17. Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewohnerservicestelle (bei Heimen für mehr als 50 Bewohner) und der Wiener Patienten-anwaltschaft;</p> <p>§ 4 Abs. 4:</p> <p>(4) Der Heimträger hat die Bewohner und deren Vertrauenspersonen über die Möglichkeit des Vorbringens ihrer Anliegen, Beschwerden oder Wünsche bei der Wiener Patienten-anwaltschaft nachweislich schriftlich zu informieren.</p> <p>§ 5 Abs. 4:</p> <p>(4) Bei Verstößen gegen die Rechte der Bewohner hat die Bewohnerservicestelle den Heimträger und die Direktion unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf die Beseitigung der festgestellten Unzulänglichkeiten hinzuwirken. Wird dem in angemessener Frist nicht entsprochen, kann sich die Bewohnerservicestelle an die Wiener Patienten-anwaltschaft wenden.</p> <p>§ 5 Abs. 7:</p> <p>(7) In jedem Heim hat ein Vertreter der bei der Wiener Patienten-anwaltschaft eingerichteten Heimkommission regelmäßig Sprechtag abzuhalten, bei denen die Bewohner oder deren Vertrauenspersonen die Gelegenheit haben Anliegen, Beschwerden oder Wünsche vorzubringen.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Z 17:</p> <p>„17. Recht auf jederzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewohnerservicestelle (bei Heimen für mehr als 50 Bewohner) und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft;“</p> <p>§ 4 Abs. 4:</p> <p>„(4) Der Heimträger hat die Bewohner und deren Vertrauenspersonen über die Möglichkeit des Vorbringens ihrer Anliegen, Beschwerden oder Wünsche bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft nachweislich schriftlich zu informieren.“</p> <p>§ 5 Abs. 4:</p> <p>„(4) Bei Verstößen gegen die Rechte der Bewohner hat die Bewohnerservicestelle den Heimträger und die Direktion unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf die Beseitigung der festgestellten Unzulänglichkeiten hinzuwirken. Wird dem in angemessener Frist nicht entsprochen, kann sich die Bewohnerservicestelle an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft wenden.“</p> <p>§ 5 Abs. 7:</p> <p>„(7) In jedem Heim hat ein Vertreter der bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft eingerichteten Heimkommission regelmäßig Sprechtag abzuhalten, bei denen die Bewohner oder deren Vertrauenspersonen die Gelegenheit haben, Anliegen,</p>

<p>§ 25 Abs. 2 Z 2:</p> <p>2. Mitteilungen an Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörden sowie an die Wiener Patienten-anwaltschaft zur Wahrnehmung der diesen Stellen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;</p> <p>§ 29 Abs. 1 erster Satz:</p> <p>Zur Unterstützung des Magistrats bei seiner Aufsicht und zu dessen Beratung in Heimangelegenheiten ist bei der Wiener Patienten-anwaltschaft eine Heimkommission einzurichten.</p> <p>§ 29 Abs. 2 dritter Satz:</p> <p>Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind vom Magistrat im Einvernehmen mit der Wiener Patienten-anwaltschaft zu bestellen.</p> <p>§ 29 Abs. 6:</p> <p>(6) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Wiener Patienten-anwaltschaft.</p>	<p>Beschwerden oder Wünsche vorzubringen.“</p> <p>§ 25 Abs. 2 Z 2:</p> <p>„2. Mitteilungen an Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörden sowie an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft zur Wahrnehmung der diesen Stellen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;“</p> <p>§ 29 Abs. 1 erster Satz:</p> <p>“Zur Unterstützung des Magistrats bei seiner Aufsicht und zu dessen Beratung in Heimangelegenheiten ist bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft eine Heimkommission einzurichten.“</p> <p>§ 29 Abs. 2 dritter Satz:</p> <p>“Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Z 1 bis 3 sind vom Magistrat im Einvernehmen mit der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft zu bestellen.“</p> <p>§ 29 Abs. 6:</p> <p>“Die Führung der laufenden Geschäfte, die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft.“</p>
---	--

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG	
Artikel V	
<p>Geltende Fassung</p> <p>§ 4 Abs. 2 Z 9:</p> <p>9. der Wiener Patientenanwalt.</p>	<p>Vorgeschlagene Fassung</p> <p>§ 4 Abs. 2 Z 9</p> <p>„9. die gemäß § 4 des Gesetzes über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft bestellte Person.“</p>
TEXTGEGENÜBERSTELLUNG	
Artikel VI	
<p>Geltende Fassung</p> <p>keine</p>	<p>„Die Bestimmungen der Artikel II bis V treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“</p>